

Vorprüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem folgenden Bauvorhaben wurde die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88), geprüft.

Aktenzeichen: 11-ber-01920-23
Baugrundstück: Berge, Zum Weißen Pfahl 1
Gemarkung: Anten
Flur: 6
Flurstück(e): 542/9

Änderungsanzeige gem. § 15 BImSchG
Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle

Geplant ist die Errichtung einer landwirtschaftlichen Unterstellhalle als Erweiterung des Betriebes in der Gemeinde Berge, Gemarkung Anten, Flur 6, Flurstück 542/9. Auf dem Betrieb sind derzeit 2.984 Mastschweineplätze genehmigt. Nach Durchführung der beantragten Maßnahmen ändert sich die Tierzahl nicht. Daher ist gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UVPG i.V.m. Nr. 7.7.2 der Anlage 1 des UVPG für die Änderung des Vorhabens eine allgemeine UVP-Vorprüfung durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar sind, sodass keine UVP-Pflicht besteht.

Gemäß der Nr. 3 Anlage 3 des Gesetzes über Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVPG) sind die möglichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter zu beurteilen.

Für die Schutzgüter Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen Umweltauswirkungen durch das geplante Vorhaben zu erwarten.

Durch das Vorhaben ergibt sich keine Änderung der Immissionssituation. Im Zuge des Bauvorhabens werden knapp 1.121 m² zusätzlich versiegelt und die vorhandene Vegetation überbaut. Bei der überplanten Fläche handelt es sich allerdings um eine intensiv genutzte Ackerfläche. Der Standort weist eine geringe Artenvielfalt, weshalb er für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt eine geringe Bedeutung hat. Angrenzend vorhandene Biotopstrukturen (Gehölze) werden erhalten. Durch die Errichtung der landwirtschaftlichen Unterstellhalle mit einer Grundfläche von ca. 670 m² und einer Höhe von bis zu 8,70 m ergibt sich eine bauliche Veränderung und Überprägung der freien Landschaft, die sich auch auf das Landschaftsbild im Betrachtungsraum auswirken können. Das Umfeld des Baustandes ist geprägt durch die bereits vorhandene Bebauung (Gebäude, landwirtschaftliche Lagerflächen sowie Straßen), der Standort selbst ist für das Schutzgut Landschaft von geringer bis durchschnittlicher Bedeutung. Durch eine Anpflanzung von Gehölzen/Eingrünung kann die Halle in die Landschaft eingebunden und der Eingriff in das Landschaftsbild gemindert werden. In der unmittelbaren Umgebung steht das Baudenkmal Haupthaus zu Hof Wöstmann, Hahlener Straße 6. Die geplante Halle wird durch den Baumbestand und die Hofanlage an der Hahlener Straße verdeckt, da die geplante Halle niedriger ist, als das denkmalgeschützte Wohn-/Wirtschaftsgebäude der Hahlener Straße 6. Somit entstehen keine direkten Sichtbeziehungen zwischen den Gebäuden. Daher sind insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Es liegen insgesamt keine erheblichen Umweltauswirkungen vor.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Osnabrück, den 30.09.2023
Landkreis Osnabrück
Die Landrätin
Fachdienst Planen und Bauen

Im Auftrage
Petzke